

Anweisungen und Ratschläge

des
Evangelischen Kirchenrates des Kantons Thurgau

zum

Umgang mit der Coronavirus-Situation in den Kirchgemeinden

(Stand: 26. März 2020)

Sehr geehrte Verantwortliche in den Kirchgemeinden

Auch unsere Kirchgemeinden und die Landeskirche sind von den Massnahmen betroffen, die die staatlichen Behörden erlassen haben, um die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen und zu verhindern.

Sollten Sie konkrete Fragen zu Veranstaltungen, zu Vorsorgemassnahmen und zu Krankheitsfällen haben, bitten wir Sie, direkt die HotLine des Kantons zu kontaktieren (Montag bis Freitag, 08.00 bis 18.00 Uhr):

058 345 34 40

Der Bund hat – kurz zusammengefasst – zur Coronavirus-Situation die landesweite Notlage ausgerufen und folgende Massnahmen verfügt (Stand: 26. März 2020):

- Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen sind verboten. Das Verbot gilt vorerst bis zum 19. April 2020. Es ist aber damit zu rechnen, dass das Verbot verlängert wird.
- Gottesdienste und Veranstaltungen sind verboten. Die Kirchen bleiben aber offen. Beerdigungen und Abdankungen sind im «engsten Familienkreis» zulässig.
- Der Betrieb der Schulen ist seit Montag, 16. März 2020, eingestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Schulen bis zu den Sommerferien geschlossen bleiben.
- Der Bundesrat ruft die Bevölkerung dazu auf, alle unnötigen Kontakte zu vermeiden, einen Mindestabstand von drei Metern zu halten und die Hygienemassnahmen zu befolgen. Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen sind im Freien verboten.
- Weiter ist die Bevölkerung gehalten, zu Hause zu bleiben - insbesondere Menschen über 65 und Menschen, die zu den Risikogruppen gehören.

Zur Situation (aktueller Stand: Donnerstag, 26. März 2020) gibt Ihnen der Kirchenrat die folgenden Anweisungen:

- Bis 19. April 2020 finden aufgrund der Anordnungen des Bundes keine Gottesdienste und keine anderen kirchlichen Veranstaltungen statt. Das Verbot gilt auch für von der Kirchgemeinde angebotene und organisierte Hauskreise und Kleingruppen. Es ist damit zu rechnen, dass das auch nach dem 19. April 2020 so bleibt.
- Da der Schulbetrieb sicher bis 19. April 2020 eingestellt ist, und darüber hinaus damit zu rechnen ist, dass der Schulunterricht bis zu den Sommerferien nicht stattfinden kann, fällt auch der kirchliche Religionsunterricht und der Konfirmationsunterricht aus. Auch Konfirmations- und Kinderlager sind – solange der Schulbetrieb eingestellt ist – untersagt. Unter das Verbot fallen auch alle anderen kirchlichen Angebote wie Sonntagsschule, Fiire mit de Chliine, Jugendgottesdienste, Teens Treff, Jugendgruppen und auf die Jungschararbeit von Cevi, Besj etc.

- Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, die für Mai/Juni 2020 vorgesehenen Konfirmationen abzusagen. Die Konfirmation für den aktuellen Konfirmationsjahrgang, der im Sommer 2020 die obligatorische Schulzeit abschliesst, soll noch in diesem Jahr stattfinden. Es ist dafür ein Termin im dritten Quartal 2020 (August/September/Oktober) vorzusehen. Der Kirchenrat bittet die Kirchgemeinden, den Bettag (Sonntag, 20. September 2020) freizuhalten, weil auf diesen Tag möglicherweise die für den 21. Juni 2020 vorgesehenen Abschlussgottesdienste des Jubiläums «150 Jahre Thurgauer Landeskirchen» in Amriswil verschoben werden.
- Die im Rahmen des Jubiläums «150 Jahre Thurgauer Landeskirchen» für den 5. Juni 2020 vorgesehene «Lange Nacht der Kirchen» wird voraussichtlich auf nächstes Jahr verschoben. Die internationale Trägerschaft spricht von einem neuen Datum: Freitag, 28. Mai 2021.
- Kirchliche Abdankungen können nur noch im engsten Familienkreis stattfinden. Die Vorgabe **engster Familienkreis** ist als Ausnahme vom Verbot der Ansammlung von mehr als fünf Personen zu verstehen. Demzufolge gibt es keine Vorgabe betreffend die maximale Anzahl anwesender Personen, solange sie zum engsten Familienkreis gehören. Es ist der Familie überlassen, zu entscheiden, wer zum engsten Familienkreis gehört – also z. B. Ehepartnerinnen, Lebenspartner, Kinder, Geschwister, Eltern etc. Eine zahlenmässige Einschränkung gibt es nicht, weshalb auch nicht im Zuge der Auslegung der Verordnung des Bundes eine exakte Zahl angegeben werden kann. **Es müssen aber auf jeden Fall die Vorgaben betreffend Abstand und Hygiene eingehalten werden.** 10 bis 20 Personen scheint eine angemessene Anzahl; je nach Anzahl Geschwister oder Kinder können es aber ganz ausnahmsweise auch mehr sein. (Informationen der EKS, in Absprache mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG vom 25. März 2020)
- Pfarrpersonen und Mitarbeitende (z. B. Mesmer/innen und Organisten/innen), die selbst zu den Risikogruppen gehören, sollten für kirchliche Abdankungen nicht eingesetzt werden.
- Kirchgemeindeversammlungen können bis auf weiteres nicht mehr stattfinden. Schon angesetzte Kirchgemeindeversammlungen sind abzusagen. Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden, wichtige Entscheidungen durch rein briefliche Wahlen und Abstimmungen zu treffen. Der Kirchenrat verweist dazu auf ein separates Merkblatt, das ab Samstag, 28. März 2020, unter folgendem Link verfügbar ist:
www.evangel-tg.ch/brieflicheabstimmungen/
- Zu Budget 2020, Steuerfuss 2020 und Rechnung 2019 gelten – ergänzend zum Merkblatt des Kirchenrates - die Weisungen, die der Kanton für die Schulgemeinden herausgegeben hat:
Merkblatt für Schulgemeinden
Link:
<https://av.tg.ch/public/upload/assets/93136/Beitrag%20FIN%20AV-Info%202020%20Spezial%20Verschiebung%20GV.pdf>
- Der Kirchenrat empfiehlt den Kirchgemeinden allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin den vollen Lohn auszuzahlen. Angestellten, die pro Einsatz oder im Stundenlohn entschädigt werden, sollen nach bestehendem Einsatzplan oder mit der durchschnittlichen Entschädigung der letzten sechs Monate vor der Corona-Situation entschädigt werden. Mit Musiker/innen und Referenten/innen vereinbarte Auftritte und Engagements an geplanten (ausfallenden) Veranstaltungen sollen – wie vereinbart – entschädigt werden. Bei flexiblen Arbeitszeiten kann die volle Entschädigung trotz Minderarbeit in der Corona-Situation mit der Erwartung verbunden werden, dass bei Wiedereinkehr der Normalität in vertretbaren Rahmen - ohne zusätzliche Entschädigung - eine gewisse Mehrarbeit geleistet wird.

- Der Kirchenrat geht davon aus, dass die Kirchgemeinden beim Staat keine Gesuche auf Kurzarbeitsentschädigung einreichen, weil sie sich über Steuergelder finanzieren und nicht vom Konkurs bedroht sind.
- Informationen mit Ideen zum kirchlichen Leben ohne Gottesdienste finden Sie – laufend aktualisiert – unter dem Link:
www.evang-tg.ch/kirchlicheslebentrotzcorona/
Wir stützen uns dabei auch auf Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS.

Die Anweisungen des Kirchenrates werden laufend aktualisiert. Sie sind jederzeit unter dem Direktlink www.evang-tg.ch/corona/ im Internet abrufbar. Bei jeder Aktualisierung werden die Pfarrämter und die Präsidien der Kirchenvorsteherschaften – wie heute – per E-Mail informiert.

Wir danken Ihnen für einen sorgsamen Umgang mit der Coronavirus-Situation und wünschen Ihnen einen guten Tag.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüßen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Präsident: Pfr. Wilfried Bühler
Aktuar: Ernst Ritzi

26.03.2020/e.r.

Mit herzlichem Dank
und freundlichen Grüßen
Evangelischer Kirchenrat
des Kantons Thurgau
Aktuarat
Ernst Ritzi
Bankplatz 5
8500 Frauenfeld
Montag bis Donnerstag
Telefon (direkt): 052 720 11 24
ernst.ritzi@evang-tg.ch
www.evang-tg.ch